

DAS DEUTSCHE LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZ, INSBESONDERE ADOPTION DURCH GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

Yrd. Doç. Dr. Burcu KALKAN OĞUZTÜRK*

I- EHE UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

1- ÜBERBLICK

„Das Familienrecht beschreibt, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe geschlossen oder aufgelöst wird, Verwandtschaft bestehen oder endet und ein Vormund bestellt oder abberufen wird und welche Rechtsfolgen die so geschaffenen Rechtsverhältnisse haben. Aufgrund stark gewandelter und vielfältiger familiärer Lebensformen befasst sich das Familienrecht heute auch mit anderen Partnerschaften als der „Ehe“¹.

„Die Ehe hat in verschiedenen Kulturen und historischen Perioden eine unterschiedliche, von religiösen sittlichen Vorstellungen wesentlich geprägte Bedeutung gewonnen²“. Die Ehe wurde als Institution des göttlichen Rechts angesehen. Deshalb wurde ihr Inhalt vom Kirchenrecht bestimmt. Das kirchliche Eherecht ersetzte seit dem 13. Jahrhundert das weltliche Eherecht völlig. Ziel der Ehe war danach die Zeugung und Erziehung der Kinder. Seit der Aufklärung wurde das Eheverständnis verändert. Im 18. Jahrhundert galt die Ehe besonders als bürgerliche Gesellschaft oder Vertrag. Damit wurde eine Regelungszuständigkeit des Staates für das Eherecht begründet und entzog es dem Einfluss der Kirche. Mit der Veränderung des Eheverständnisses wurde das Scheidungsrecht

* İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Medeni Hukuk Anabilim Dalı.

¹ Zitiert aus: Nina, Dethloff, **Familienrecht**, Juristische Kurz-Lehrbücher, 29. Auflage, Verlag C. H. Beck, 2009, s. 2.

² Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 2.

liberalisiert, veränderte jedoch nicht den Hauptzweck der Ehe. Sie erschien auch dem aufgeklärten Absolutismus als Einrichtung zur Fortpflanzung des Menschen. Zusätzlich förderte der politisch durchgesetzte Liberalismus eine individualistische Eheauffassung. In der Romantik trat die Übereinstimmung der Gefühle in den Vordergrund. Das kirchlich-institutionelle Zweckdenken der Ehe wirkte aber fort. Die Motive des BGB spiegeln die multi-lineare Entwicklung: Ehe erscheint als „innigste Lebensgemeinschaft“ und zugleich als eine „auch rechtlich über dem Willen der Ehegatten stehende, höheren objektiven Zwecken dienende Institution“³.

„Heute noch konkurrieren verschiedene Ehelehren. Während in der Vergangenheit die Ehe als Pflicht betrachtet wurde, wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Ehe als Vertrag angesehen. Danach ist die Ehe ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis zwischen Mann und Frau, das der freien Gestaltung der Ehegatten unterliegt. Einer solchen Normativierung von mehrheitlich gelebten Ehebildern ist aber ein interindividuelles Verständnis der Ehe vorzuziehen, das die Ehepartner selbst für ihre konkrete Ehe über die Ausgestaltung entscheiden lässt. In einer pluralistischen Gesellschaft sind bestimmte vorhandene Modelle zwar möglich, nicht aber zwingend. Unabhängig davon wird die bürgerliche Ehe heute als die auf freiem Entschluss beruhende, unter Wahrung bestimmter Formen eingegangene Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft verstanden. Nicht überall in Europa oder verwandten Kulturen setzt die Ehe freilich mehr Geschlechtsverschiedenheit der Partner voraus. Das deutsche Recht aber sieht hingegen für gleichgeschlechtliche Paare nur das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft vor. Im rechtlichen Sinne kann man bei einer Lebensgemeinschaft von Gleichgeschlechtlichen nicht von Ehe sprechen. Im soziologischen Sinn klingt sie identisch; zumindest der allgemeine Sprachgebrauch passt sich angesichts praktisch vollständiger Angleichung von eingetragener Lebenspartnerschaft und bürgerlich-rechtlicher Ehe an. Im Gegensatz zur polygamen Ehe in anderen Kulturen ist die Ehe in Europa und in verwandten christlich-abendländischen Kulturen die Lebensgemeinschaft mit einem Partner (Monogamie)“⁴.

„Rechtsfolgen entfalten Ehe und Lebenspartnerschaft in vielfacher Hinsicht. Mit der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft übernehmen die Partner in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Verantwortung fürei-

³ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 23.

⁴ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 24.

inander. Das äußert sich vor allem in der gegenseitigen Pflicht, für den Familienunterhalt zu sorgen. Rechtswirkungen sind aber nicht auf das Verhältnis der Partner untereinander beschränkt, sondern bestimmen auch ihr Verhältnis zu Dritten. Es kann eine vertragliche Mitverpflichtung und –Berechtigung des anderen Partners entstehen. Die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft ist nur unter bestimmten Form und Gründen zulässig. In wirtschaftlicher Hinsicht kann z.B. eine Unterhaltspflicht entstehen. Ehe und Lebenspartnerschaft betreffen außerdem das Verhältnis der Partner zu Kindern. Bei gemeinsamen Kindern sorgt die Ehe ohne weitere Rechtsakte für ein gleichberechtigtes Sorgerecht. Für den Fall der Scheidung bleibt jedenfalls ein Umgangsrecht bestehen. Eine Adoption ist Ehegatten vorbehalten, eine Stiefkind Adoption dagegen auch eingetragenen Lebenspartnern möglich. Ehegatten und Lebenspartner sind im Sinne des BGB weder verwandt noch verschwägert⁵.

1989 hat in Dänemark als erstes Land der Welt eine eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare eingesetzt. „Diesem Beispiel sind eine Reihe europäischer Länder gefolgt, ebenso Neuseeland, Uruguay, einige Bundesstaaten der USA und Regionen in Lateinamerika“. Die Entwicklung ragte im 21. Jahrhundert weiter über die eingetragene Partnerschaft hinaus. 2001 begann Niederlande und eine Reihe von Staaten die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, in der Regel über eine einfache Formel: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“. „Die Entscheidung, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, kam auf unterschiedlichen Wegen zu Stande. In Südafrika, Kanada und einigen Bundesstaaten der USA wurde die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes geöffnet“. Belgien und Spanien ermöglichten den gleichgeschlechtlichen Paaren den direkten Zugang zur Ehe. Die Situation in Deutschland ist insbesondere vergleichbar in den Niederlanden, Norwegen und Schweden. „Diese Länder hatten schon relativ früh das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft eingeführt, Norwegen 1993, Schweden 1995, die Niederlande 1998“. Nach dem das neue Rechtsinstitut in den Rechtswirkungen der Ehe jeweils bereits weitestgehend gleichgestellt war, entschieden die nationalen Gesetzgeber nach einigen Jahren, zur Herstellung voller Gleichheit gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zu ermöglichen⁶.

⁵ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 24.

⁶ Zitiert aus: Volker, Beck, „**Gleichstellung durch Öffnung der Ehe**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 2010, Heft 5, s. 220. ; Stephan, Stüber, „**Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts**“, FamRZ, 2005, s. 574.

Mit dem 1.8.2001 ist das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ und „zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetz und anderer Gesetze Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz- LPartGErgG) in Kraft getreten⁷. Gleichgeschlechtliche Paare⁸ können seit Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetz –LpartG- die der Ehe weitgehend vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Ziel des Gesetzes war die Verhinderung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare, ein Anliegen, das wegen des in Art. 6 I Grundgesetz verankerten Strukturprinzips der Ehe, der Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner, nicht ohne Strapazen durch Öffnung der Ehe erreichbar erschien. Gleichgeschlechtlichen Paaren wurde mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein rechtlicher Rahmen für ihre Bezie-

⁷ **Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft**, Gesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft getreten am 01.08.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009. Online erhältlich:<http://beckonline.beck.de/Default.aspx?words=Lebenspartnerschaftsgesetz&btsearch.x=42&filter=¤tSfcWit houtAbo=WORDS%3DBGB%26BTSEARCH.X%3D42> (Online, 17.09.2010). ; Nina, Dethloff, „**Die eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2001, s. 2598 et seq. ; Harald, Scholz/Norbert, Kleffmann/ Stefan, Motzer, **Praxishandbuch Familienrecht**, 20. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2010, Tein N, Teil 2, 1. Abschnitt, I. Einleitung, Rn. 76.

⁸ „Homosexuelle Betätigungen waren auch unter erwachsenen Männern (einer alten Tradition folgend) bis 1965 strafbar (§ 175 StGB aF). Die heutige Tolerierung gleichgeschlechtlicher Verbindungen ist ein beachtlicher, innerhalb weniger Jahrzehnte errungener Erfolg der zum Teil (u. a. durch öffentliche Paraden) provokativ auftretenden Verbände von Lesben und Schwulen, sowie der Partei der Grünen, die sich der Interessen dieser Minderheit besonders annahm und sich mit diesem Anliegen in der Regierungskoalition durchsetzen konnten. Eine konzertierte Aktion von mehr als 200 gleichgeschlechtlichen Paaren mit dem Ziel, durch Anmeldung zur Eheschließung vor diversen Standesämtern ihre Trauung zu erreichen, scheiterte 1993 vor dem BVerfG. Ausgehend von Skandinavien und den Niederlanden schufen einige europäische Staaten als Ersatzinstitut die registrierte Lebenspartnerschaft mit mehr oder weniger der Ehe angenäherten Rechtswirkungen. In Deutschland legten nach dem Regierungswechsel vom Herbst 1998 mehrere Parteien unterschiedlicher Couleurs eigene Gesetzesentwürfe vor. Der von den Koalitionsfraktionen SPD und Grüne im Juli 2000 in den Bundestag eingebrachte und in 1. Lesung beratene Entwurf wurde den Ausschüssen überwiesen...“. Zitiert aus: Wacke, **Münchener Kommentar zum BGB**, 4. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2004, Band ErgBd, Band 8, Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), Rn. 1.

hung geliefert, dessen Rechtsfolgen in weiten Bereichen denen der Ehe entnommen sind, in anderen Bereichen aber von der Ehe abweichen⁹.

Bayern, Sachsen und Thüringen beantragten beim Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung um das Inkrafttreten des LPartG zu verhindern. Diesen Anträgen gab der 1. Senat des BVerfG jedoch nicht statt. Auch das angestrebte Normenkontrollverfahren dieser Bundesländer blieb ebenfalls ohne Erfolg¹⁰. Der 1. Senat erklärte das LPartG mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 6 und 3 Grundgesetz für vereinbar¹¹.

„Das BVerfG hat mit diesem Urteil die „Vereinbarkeit“ des LPartG mit dem Grundgesetz bestätigt. Artikel 6 I GG, das für den Schutz der Ehe sorgt, hindert den Gesetzgeber nicht daran, für gleichgeschlechtliche Paare das neue Institute der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Rechten und Pflichten vorzusehen. Aus Art. 6 I GG als wertentscheidender Grundsatznorm, die Ehe als Lebensform besonders zu fördern, resultiert nicht, andere Lebensgemeinschaften zu benachteiligen, sie im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen. Der Gesetzgeber hat mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht in Konkurrenz zur Ehe ein anderes Institute mit derselben Funktion geschaffen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Ehe mit falschem Etikett, sondern ein aliud zur Ehe, denn der Adressatenkreises ist ein anderer¹²“.

⁹ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 234. ; Rainer, Kemper, **„Die Lebenspartnerschaft in der Entwicklung, Perspektiven für die Weiterentwicklung des Lebenspartnerschaftsrechts nach dem Urteil des BVerfG vom 17. 7. 2002“**, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, Heft 1, s. 1 et seq. ; Beck, **ebenda**, s. 220. ; Gerhard, Stuber-Ettingen, **„Form und Verfahren der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“**, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Heft 5, 2010, s. 188. ; Michael, Grünberger, **„Die Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Zusammenspiel von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht Das Urteil des BVerfG zur VBL-Hinterbliebenenrente“**, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Heft 5, 2010, s. 203 et seq. ; Scholz/Uhle, **„Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und Grundgesetz**, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2001, s. 393.

¹⁰ Zitiert aus: Urt. v. 17. 7. 2002, BVerfGE 105, 313 = NJW 2002, 2543. ; Stuber, **ebenda**, s. 188.

¹¹ Zitiert aus: Urt. v. 18. 7. 2001, NJW 2001, s. 2457, (Wacke) Münchener Kommentar, 4. Auflage, **ebenda**, Rn. 2. ; Stuber-Ettingen, **ebenda**, s. 188.

¹² Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 234. ; Schreiber, in: Scholz/Kleffmann/Stein, **ebenda**, Rn. 77.

Zum 1. 1. 2005 ist eine neue Regelung zum Lebenspartnerschaftsrecht in Kraft getreten: „Das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“¹³. „Durch die Regelung glich der Gesetzgeber, ermutigt durch die Entscheidungen des BVerfG, das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft weiter an das **Recht der Ehe** an“¹⁴. Neue Änderungen des Gesetzgebers traten ein, mit dem weitere Angleichungen an das Eherecht, insbesondere im Güter- und Scheidungsfolgenrecht erfolgten und vor allem die Stiefkindadoption zugelassen wurde¹⁵. „Hiermit wurde das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, in wesentlichen Punkten geändert und weiter an das Eherecht angepasst. Die ursprüngliche Fassung des LPartG enthielt, wie der Gesetzgeber in der Begründung der Novelle selbst einräumt (BT-Dr 15/3445, S. 1), aus Respekt vor Art. 6 GG eine Reihe von „künstlichen Unterscheidungen“ zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft. Die weitgehende Gleichstellung“ der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe gewährleistete das Urteil des BVerfG vom 17. 7. 2002¹⁶.“ „Auch zwei der bedeutsamsten familienrechtlichen *Reformen der letzten Jahre* wurden im LPartG aufgenommen. Das gilt einmal für das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. 12. 2007, in Kraft getreten am 1. 1. 2008, durch das die §§ 5 S. 2, § 12 S. 2, § 16 LPartG neu gefasst wurden. Und es gilt für das Gesetz zur Reform des Personenstands rechts vom 19. 2. 2007, in Kraft getreten am 1. 1. 2009, durch das § 1 I LPartG geändert, § 1 II LPartG neu eingefügt, § 3 I bis IV LPartG geändert, § 9 V 1 LPartG geändert und die §§ 22, 23 LPartG neu eingefügt worden sind“¹⁷.

¹³ Beck, **ebenda**, s. 220. ; Grünberger, **ebenda**, s. 203.

¹⁴ Zitiert aus: Karlheinz, Muscheler, „**Die Reform des Lebenspartnerschaftsrechts**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 2010, Heft 5, s. 227.

¹⁵ Dethloff, **ebenda**, s. 234.

¹⁶ Zitiert aus: Marina, Wellenhofer, „**Das neue Recht für eingetragene Lebenspartnerschaften**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) , 2005, Heft 11, s. 705.

¹⁷ „Das Bundesrecht sieht nunmehr vor, dass Lebenspartnerschaften künftig genauso wie Ehen in allen Bundesländern vor dem Standesamt geschlossen werden. Die Länder können jedoch, eine Folge der Föderalismusreform, von diesem Bundesrecht abweichen. Sie müssen allerdings in ihren schon bestehenden Altregelungen sicherstellen, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, erfüllt werden (§ 23 I 3 LPartG). Bei Neuregelungen nach dem 31. 12. 2008 haben sie sicherzustellen, dass ein Lebenspartnerschaftsregister eingerichtet wird, das gemäß den §§ 16, 17 des Personenstandsgesetzes fortzuführen ist (§ 23 II 3 LPartG). Von erheblicher Bedeutung für homosexuelle Partnerschaften, formalisierte und nicht formalisierte, ist ferner das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. 8. 2006, in Kraft getreten am 18. 8. 2006. Es betrifft das Arbeitsrecht,

Die Institution der eingetragene Lebenspartnerschaft, die der Ehe ähnelt aber doch mit relevanten Unterschieden ausgestattet ist, steht ausschließlich gleichgeschlechtlichen Paaren offen – so wie diesen umgekehrt das Eingehen der Ehe verschlossen ist. Die vielfach kritisierten – und von vielen als Benachteiligung empfundenen – Unterschiede wurden durch das Lebenspartnerschaftsüberarbeitungsgesetz (LPartÜG) im Jahre 2005 zwar gemildert, aber nicht völlig behoben. Wesentliche Unterschiede zur Ehe finden sich noch immer in verschiedenen Aspekten, so z.B. bei der steuerlichen Behandlung der Partner – es ist kein Steuersplitting möglich. Auch in Bezug auf die Möglichkeiten, Elternrechte wahrzunehmen, finden sich deutlich Unterschiede – so ist z.B. keine gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zulässig. Das LPartÜG führte die Möglichkeit einer Stiefkindadoption ein, d.h. Lebenspartner können das leibliche Kind des anderen adoptieren und zwar zu den gleichen Bedingungen wie eheliche Stiefeltern¹⁸.

aber auch die zivilrechtlichen Massengeschäfte und die privatrechtlichen Versicherungen. Für Ehe und Lebenspartnerschaft gleichermaßen von Bedeutung sind die Reformen des Zugewinnausgleichs, des Versorgungsausgleichs und des familienrechtlichen Verfahrens (FamFG). Nunmehr wird darüber diskutiert, ob man bei der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe einen Schritt weiter gehen soll. Es handelt sich vor allem um die bisher fehlende Gleichstellung im Beamtenrecht (Familienzuschlag, Beihilfe, Hinterbliebenenversorgung), im Steuerrecht (Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer) und in Teilen des Sozialrechts (BAföG, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, HIV-Hilfegesetz). In der vergangenen 16. Legislaturperiode lagen vor und waren an den Rechtsausschuss überwiesen ein von der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen eingebrachter „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzeergänzungsgesetz – LPartGErgG)“ vom 15. 11. 2006 ein Antrag der Fraktion „Die Linke“ mit dem Titel „Vielfalt der Lebensweisen anerkennen und rechtliche Gleichbehandlung homosexueller Paare sicherstellen“ vom 27. 4. 2007, schließlich ein Antrag der FDP „Gleiche Rechte gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen“ vom 23. 4. 2008 und wiederum ein Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 30. 6. 2009. Keiner der zuvor genannten Gesetzentwürfe wurde in der aktuellen 17. Legislaturperiode erneut dem Rechtsausschuss überwiesen. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch daran, was im Koalitionsvertrag der gegenwärtig regierenden Koalition festgeschrieben wurde: „Wir wollen die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten von Eingetragenen Lebenspartnerschaften verbessern. Dazu werden die familien- und ehebezogenen Regelungen über Besoldung, Versorgung und Beihilfe auf Lebenspartnerschaften übertragen“. Zitiert aus Muscheler, **ebenda**, s. 227.

¹⁸ Zitiert aus: Marina, Rupp, „**Das Lebenspartnerschaftsgesetz- Einschätzungen von Betroffenen und Experten**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 2010, s. 185.

„Im Jahre 2008 wurden 18700 eingetragene Lebenspartnerschaften geschlossen. Circa 27% der insgesamt rund 69600 gleichgeschlechtlichen Paare mit gemeinsamem Haushalt „verpartnert“. Darunter stellen Männerpaare mit 73% die weit überwiegende Mehrheit. Die Partner in Lebenspartnerschaften haben einen überdurchschnittlichen Bildungs- und Sozialstatus. In rund 7% bis 15% der Lebenspartnerschaften wachsen Kinder auf¹⁹“.

2- BEGRÜNDUNG

Die Form der Eingehung einer Lebenspartnerschaft²⁰ gemäß § 1 LPartG²¹

¹⁹ Zitiert aus: Rupp, **ebenda**, s. 185.

²⁰ Hanna-Maria, Uhlenbrock, **Gesetzliche Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften in Deutschland und Frankreich**, Band 107, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main. Berlin. Bern. Bruxelles. New York. Oxford. Wien, 2005, s. 52 et seq.

²¹ **LPartG § 1, Form und Voraussetzungen:** (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. ²Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. (2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. ²Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. ³Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen. (3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden. 1.mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt; 2.zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind; 3.zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern; 4.wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen. (4) ¹Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. ²§ 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. **Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) - Verkündet als Art. 1 G zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266); Inkrafttreten gem. Art. 5 dieses G am 1. 8. 2001- Vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) FNA 400-15 Zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6. 7. 2009 (BGBl. I S. 1696).** ; Elisabeth, Koch, **Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), Münchener Kommentar zum BGB, Band 7/2, Halb band, Familienrecht I, § 1587 nF, Versorgungsausgleichgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, 5. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010, LPartG § 1, Form und Voraussetzungen, Rn. 1.**

ist denen der Schließung der Ehe (§ 1310 BGB²²)²³ angenähert²⁴: Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG müssen die „**zwei Personen diese Erklärung gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit gegenüber dem Standesbeamten erklären**“.²⁵ Stellvertretung ist also nicht möglich. Für das LPartG gelten auch nicht die Aufhebungsgründe des § 1314 BGB²⁶. „Eine Ehe kann

²² **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Zuletzt geändert durch § 1626a Abs. 1 Nr. 1, § 1672 Abs. 1 BVerfG-Entscheidung - 1 BvR 420/09 vom 21. 7. 2010 (BGBl. I S. 1173).**
Online erhältlich:

<http://beck-online.beck.de/Default.aspx?words=BGB&btsearch.x=42&filter=¤tSfcWithoutAbo>, Online, 17.09.2010.

²³ **BGB § 1310, Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen:** (1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. ²Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen; er muss seine Mitwirkung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 aufhebbar wäre. (2) Als Standesbeamter gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Eheregister eingetragen hat. (3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, und 1. der Standesbeamte die Ehe in das Eheregister eingetragen hat, 2. der Standesbeamte im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten einen Hinweis auf die Eheschließung in das Geburtenregister eingetragen hat oder 3. der Standesbeamte von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen hat und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt worden ist und die Ehegatten seitdem zehn Jahre oder bis zum Tode eines der Ehegatten, mindestens jedoch fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben.

²⁴ Christian, Berger, Vorbemerkungen, in: Othmar, Jauernig, **Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar**, 13. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2009, Rn. 5.

²⁵ Harm Peter, Westermann, **Erman Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar II**, 12 neubearbeitete Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2008, s. 5767- 5769, Abschnitt 1, Begründung der Lebenspartnerschaft, Rn. 1- 13. ; Reinhard, Voppel, Redaktor: Michael, Coester, **J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einföhrungsgesetz und Nebengesetzen, LPartG**, Bearbeitung 2010, Sellier- de Gruyter, Berlin, 2010, s. 1 et seq. ; Hans, Prütting/ Gerhard, Wegen/ Gerd, Weinreich, **BGB Kommentar**, 5. Neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Luchterland, 2010, Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft, LPartG, § 1, s. 3259- 3260. ; Otto, Palandt, **Palandt Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar mit Nebengesetzen**, 69. Neubearbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010, s. 2960- 2962. ; Barbara, Dauner-Lieb/ Thomas, Heidel/ Gerhard, Ring, **BGB Anwalt Kommentar**, Band 4: Familienrecht, Deutscher Anwalt Verlag, 2005, s. 1897 et seq.

²⁶ **BGB § 1314, Aufhebungsgründe:** (1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist. (2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn: 1. ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der

danach beendet werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303 BGB²⁷ (Ehemündigkeit), 1304 BGB²⁸ (Geschäftsunfähigkeit), 1306 BGB (Doppelehe), 1307 BGB²⁹ (Verwandtschaft), 1311 BGB³⁰ (Form der Eheschließung) geschlossen worden ist. Eine Analogie wird hier nicht möglich. Der Gesetzgeber hat mit der Reformierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes hat gehandelt und diese Lücke geschlossen. Nach § 1306 BGB³¹ in der jetzigen Fassung steht die Registrierung einer Partnerschaft nicht nur einer weiteren Lebenspartnerschaft entgegen, sondern auch einer Heirat³²“

Geistestätigkeit befand; 2.ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt; 3.ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist; 4.ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist; 5.beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

²⁷ **BGB § 1303, Ehemündigkeit:** (1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. (2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist. (3) Widerspricht der gesetzliche Vertreter des Antragstellers oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge dem Antrag, so darf das Familiengericht die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht. (4) Erteilt das Familiengericht die Befreiung nach Absatz 2, so bedarf der Antragsteller zur Eingehung der Ehe nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge.

²⁸ **BGB § 1304, Geschäftsunfähigkeit:** Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

²⁹ **BGB § 1307, Verwandtschaft:** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

³⁰ **BGB § 1311, Persönliche Erklärung:** Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. ²Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

³¹ **BGB § 1306, Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft:** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.

³² Zitiert aus: Jörg, Kleinwegener, § 26 Die eingetragene Lebenspartnerschaft, in: Klaus, Schnitzler, **Münchener Anwalts Handbuch, Familienrecht**, 3. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2010, Teil J, Paragraph 26, I. Einführung, Randnummer 7-8.

„Voraussetzung ist die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner“³³. „Eine Lebenspartnerschaft durch verschieden geschlechtliche Partner ist damit also unmöglich. Die gleichartige sexuelle Prägung bzw. Orientierung bei beiden Partnern ist nicht notwendig für die Gemeinschaft. Sinn und Zweck des Gesetzes war es zwar, homosexuellen bzw. lesbischen Menschen die Chance zu geben, mit dem Partner bzw. der Partnerin ihrer Wahl eine rechtlich geschützte Lebensgemeinschaft zu gründen. Dem entgegen stellt aber § 1 Abs. 1 LPartG nur auf „zwei Personen gleichen Geschlechts“ ab. Nur die Bedingung der Identität wird gesucht, nicht die sexuelle Orientierung, weshalb beispielsweise auch Tante und Nichte eine Lebenspartnerschaft rechtswirksam begründen können. Die Partner müssen volljährig sein. Beide Partner müssen voll geschäftsfähig sein. Hier gilt also das Gleiche wie bei der Ehe (§ 1304 BGB). Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht begründen. Eine zweite Lebenspartnerschaft kann nicht begründet werden, wenn man eine bestehende Lebenspartnerschaft hat. Fraglich ist, ob aber nicht der, der in einer Lebenspartnerschaft schon verbunden ist, nicht trotzdem wirksam die Ehe mit einem anders geschlechtlichen Partner schließen kann. Seit 1. 1. 2005 wurde § 1306 BGB (Eheverbot) dahingehend geändert, dass eine Ehe dann nicht geschlossen werden darf, wenn zwischen einer Person, die die Ehe eingehen will und einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft besteht. Die Partner dürfen nicht in gerader Linie miteinander verwandt sein (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 LPartG). Dies entspricht der Regelung für die Ehe in § 1307 BGB. Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern besteht ebenfalls ein Partnerschaftsverbot (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 LPartG). Eine Regelung wie in § 1308 BGB (Eheverbot bei Annahme als Kind) gibt es also nicht, daher ist eine Lebenspartnerschaft zwischen dem Bruder und dem Adoptiv-Bruder möglich³⁴.

3- WIRKUNGEN UND INHALTE

„Artikel § 3 LPartG³⁵ regelt die Namensgestaltung wie bei der Eheschließung gemäß § 1355 BGB, wobei der Gesetzgeber, die Führung eines ge-

³³ Zitiert aus: Uhlenbrock, **ebenda**, s. 52.

³⁴ Zitiert aus: Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 9- 15. ; Rainer, Kemper, „**Rechtsanwendungsprobleme bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft**“, FF 2001, s. 156. ; Dieter, Schwab, „**Eingetragene Lebenspartnerschaft – ein Überblick** –, Familienrecht Zeitschrift (FamRZ), 2001, s. 385.

³⁵ **LpartG § 3, Lebenspartnerschaftsname:** (1) ¹Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. ²Zu ihrem

meinschaftlichen Namens nicht verpflichtet. Ein gemeinsamer Name ist jedoch möglich. Die Erklärung kann bei Begründung der Lebenspartnerschaft vor der Behörde abgegeben werden oder muss später durch öffentliche Beglaubigung nachgeholt werden. Durch die Neuregelung per 1. 1. 2005 ist es jetzt auch möglich, den Namen aus einer frühen Partnerschaft oder Ehe als Namen für die neue Partnerschaft zu behalten³⁶.

„Die Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt ist in § 5 LPartG³⁷ geregelt. Danach sind die Partner einander zum „angemessenen“ Unterhalt verpflichtet³⁸.

Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. ¹Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. ²Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden. (2) ¹Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. ³Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. ⁴Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. ⁵Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden. (3) ¹Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. ²Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ³Absatz 2 gilt entsprechend. (4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist. ; Palandt, **ebenda**, s. 2962. ; Prütting/Wegen/Weinreich, **ebenda**, s. 3261.

³⁶ Zitiert aus: Kemper, **ebenda**, s. 156. ; Vergleich mit: Schwab, **ebenda**, s. 385, „der die verschiedenen Alternativen eindrucksvoll aufführt, auch für den Fall vorher bestehender Ehe, danach eingegangener Lebenspartnerschaft, Auflösung derselben und Wiedereingehung einer anderen Ehe“. in: Zitiert aus: Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 16.

³⁷ **LPartG § 5, Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt:** ¹Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. ²§ 1360 Satz 2, die §§ 1360a, 1360b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. ; Palandt, **ebenda**, s. 2963. ; Prütting/Wegen/Weinreich, **ebenda**, s. 3262.

³⁸ Zitat von: Schwab, **ebenda**, s. 385.

Die vorige gesetzliche Regelung mit § 6 Abs. 2 LPartG³⁹ bestimmte den „neuen“ Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft der dem der Zugewinnngemeinschaft sehr stark angenähert war, hat sich der Gesetzgeber ab 1. 1. 2005 jetzt endgültig dazu entschlossen hier die Näherung zur Ehe zu treffen: Die Partner leben jetzt im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart haben. Es folgt dann auch der konsequente Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BGB⁴⁰.

„Die Verpflichtung, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag zu regeln besteht mit Eintreten des § 7 LPartG⁴¹ nicht mehr. Es besteht aber die Möglichkeit zu einem Vertrag. Konsequentermaßen erfolgt dann auch der Verweis auf die entsprechende Anwendung der §§ 1409 bis 1563 BGB⁴²“.

„In § 8 LPartG⁴³ sind die sonstigen **vermögensrechtlichen Wirkungen** geregelt: Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird geglaubt, dass alle beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Durch den Verweis auf § 1362 BGB sowie auch auf die §§ 1357, 1365 bis 1370 BGB geltend die gleichen Vorschriften wie zwischen Eheleuten. Wenn die Lebenspartner eine Gütertrennung gewünscht haben, stellt sich die Frage, wessen Interessen dann noch geschützt werden sollen⁴⁴“.

³⁹ **LPartG § 6, Güterstand:** ¹Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. ²§ 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. ; Zitat von: Palandt, **ebenda**, s. 2964. ; Prütting/Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3262.

⁴⁰ Zitat von: Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 18.

⁴¹ **LPartG § 7, Lebenspartnerschaftsvertrag:** ¹Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. ²Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. ; Palandt, **ebenda**, s. 2964. ; Prütting/ Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3263.

⁴² Zitiert aus: Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 19.

⁴³ **LPartG § 8, Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen:** (1) ¹Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. ²Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. (2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ; Zitiert aus: Palandt, **ebenda**, s. 2964. ; Prütting/ Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3263.

⁴⁴ Zitiert aus: Schwab, **ebenda**, s. 385.

„§ 9 LPartG⁴⁵ regelt die **sorgerechtlichen Befugnisse** des Lebenspartners. Eine gemeinsame Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare ist nicht möglich. Möglich ist alleine, dass ein Partner ein Kind des anderen Partners adoptiert. Der Gesetzgeber hat für Lebenspartner das so genannte „kleine Sorgerecht“ eingesetzt. Der jeweilige Lebenspartner muss hierfür alleiniger sorgeberechtigter sein. Dies wird heutzutage wohl kaum noch der Fall sein. Anders sieht es bei lesbischen Paaren aus, in deren Partnerschaft auf natürlichem oder künstlichem Wege Kinder hineingeboren wurden. Dort hat dann die Kindesmutter automatisch das alleinige Sorgerecht gemäß § 1626 a BGB. Hier gibt es das kleine Sorgerecht, dass wie in einer Stieffamilie eine neue soziale Familie entsteht. Dies führt dann zur Aufgabe der Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils. Neu geregelt worden ist jetzt der Absatz V. Somit kann dem Kind der Lebenspartnerschaftsname gegeben werden. In § 10 LPartG⁴⁶ ist das **Erbrecht**

⁴⁵ **LPartG § 9, Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners:** (1) ¹Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. ²§ 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten. (3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. (4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben. (5) ¹Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. ²§ 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. (6) ¹Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. ²§ 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. (7) ¹Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. ²Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. ; Zitiert aus: Palandt, **ebenda**, s. 2964- 2965. ; Prütting/ Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3263. ; Staudinger, **ebenda**, s. 264 et seq. ; Erman, **ebenda**, s. 5777- 5780. ; Karlheinz, Muscheler, **Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Begründung- Rechtsfolgen- Aufhebung- Faktische Partnerschaft**, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2001, Lebenspartnerschaft und Kinder, s. 156 et seq.

⁴⁶ **LPartG § 10, Erbrecht:** (1) ¹Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. ²Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch

der Lebenspartner reguliert. Es entspricht den Vorschriften für Ehegatten bzw. eine Verweisung auf die Vorschriften des BGB. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es keine „Hochzeitsgeschenke“ gemäß § 1932 BGB gibt, sondern nur „Geschenke zur Begründung der Partnerschaft“ (vgl. § 10 S. 2 LPartG). In dieser Umformulierung liegt ein deutlicher Abstand zur Ehe. § 11 LPartG⁴⁷ beinhaltet die **sonstigen Wirkungen**. Danach gilt ein Lebenspartner

von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde.³Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu.⁴Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.⁵Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.⁶Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter.⁷Der Erbteil, der ihm aufgrund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil. (2) ¹Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft. ²Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall. (3) ¹Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers 1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder 2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war. ²In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend. (4) ¹Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. ²Die §§ 2266 bis 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. (5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. (6) ¹Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist. (7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend. ; Palandt, **ebenda**, s. 2964- 2966. ; Prütting/ Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3264- 3266. ; Staudinger, **ebenda**, s. 299 et seq. ; Erman, **ebenda**, s. 5780- 5786.

⁴⁷ **LPartG § 11, Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft:** (1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (2) ¹Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. ²Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. ³Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat,

als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners. § 11 Abs. 2 LPartG enthält die Schwägerschaft⁴⁸.

4- TRENNUNG

„Der Unterhaltsanspruch bei Getrenntlebenden ist in § 12 LPartG⁴⁹ enthalten⁵⁰. „Bei dauerhaften Getrenntlebenden kann jeder Partner gemäß § 13 Abs. 1 LPartG⁵¹ Haushaltsgegenstände in eigenem Besitz von dem anderen Partner heraus verlangen. § 13 Abs. 2 S. 2 LPartG ist dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht nicht nur eine Vergütung festsetzen, sondern auch Hausratsgegenstände verteilen kann. Es kann unter den in § 14 LPartG genannten Voraussetzungen eine Wohnungszuweisung erfolgen. Auch hier ist eine „unbillige Härte“ notwendig. Eigentum, Erbbaurecht oder Nießbrauch sind besonders zu beachten. Eine Nutzungsentschädigung kann gemäß § 14 Abs. 2 LPartG gefordert werden, soweit dies der Billigkeit gleichsteht. Die Regelung entspricht § 1361 b BGB⁵².“

aufgelöst wurde. ; Palandt, **ebenda**, s. 2967. ; Prütting/ Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3266.

⁴⁸ Zitiert aus: Kemper, **ebenda**, 2001, s. 156. ; Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 20- 23.

⁴⁹ **LPartG § 12, Unterhalt bei Getrenntleben:** ¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. ²Die §§ 1361 und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. ; Wacke, **Münchener Kommentar**, 2010, LPartG § 12, Rn. 1- 4.

⁵⁰ Zitiert aus: Schwab, **ebenda**, s. 385.; Helmut, Büttner, „**Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft**“, FamRZ 2001, s. 1105 et seq. ; Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 24- 29.

⁵¹ **LPartG § 13, Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben:** (1) ¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. ²Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. (2) ¹Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. ²Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen. (3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren. ; Wacke, LPartG § 13 Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben, in: **Münchener Kommentar**, 2010, Rn. 1.

⁵² Kleinwegener, **ebenda**, Rn. 24- 29.

„Die vom Gesetzgeber in § 15 LPartG⁵³ gewählte Begrifflichkeit ist unpassend. **„Der Scheidung der Ehe entspricht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“**. Die Lebenspartnerschaft wird wie der Ehe durch Tod oder durch gerichtlichen Beschluss aufgelöst, wobei das Gesetz den Begriff der „Aufhebung“ verwendet, Anstelle der „Scheidung“. Nach § 15 II LPartG gilt die Aufhebung der Lebenspartnerschaft auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen: Die Partner leben seit einem Jahr getrennt und beantragen beide die Aufhebung bzw. bei einseitigem Antrag stimmt der Antragsgegner der Aufhebung zu. Man geht davon aus, dass nach einem einjährigen Getrenntleben eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht wieder hergestellt werden kann. Leben die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft auf, wenn nur ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt. In unzumutbaren Härtefällen wird die Voraussetzung des Getrenntlebens nicht gesucht⁵⁴.“

„Mängel der Lebenspartnerschaft führen zur gänzlichen Unwirksamkeit der Partnerschaft oder sind unbeachtlich. Nach §§ 17 bis 19 LPartG können mit der

⁵³ **LPartG § 15, Aufhebung der Lebenspartnerschaft:** (1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch richterliche Entscheidung aufgehoben. (2) ¹Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn 1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und a) beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt oder b) nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann, 2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben, 3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre. ²Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei einem Lebenspartner ein Willensmangel im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag; § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. (3) Die Lebenspartnerschaft soll nach Absatz 2 Satz 1 nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint. (4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. (5) ¹Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. ²§ 1567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ; Wacke, **Münchener Kommentar**, 2010, LPartG § 15 Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Rn. 1- 5. ; Palandt, **ebenda**, s. 2968. ; Prütting/ Wegen/ Weinreich, **ebenda**, s. 3267- 3268.

⁵⁴ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 245- 246.

Aufhebung Entscheidung über den nachpartnerschaftlichen Unterhalt (§ 16 LPartG); über die gemeinsame Wohnung (§ 18 LPartG) und Zuweisung von Hausrat (§ 19 LPartG) gefällt werden. Ein Versorgungsausgleich findet jetzt gemäß § 20 LPartG statt; dies bedeutet ebenfalls eine Neuerung gegenüber der vormals gesetzlichen Regelung⁵⁵.“

II- ADOPTION DURCH EINGERAGENE LEBENSPARTNER

„Regenbogenfamilien sind in den vergangenen Jahren immer häufiger anzutreffen in einer von wachsender Vielfalt der Lebens- und Familienformen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist seit Schaffung des Rechtsinstituts im Jahr 2001, in vielen Bereichen mit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie den in der Ehe ausgestattet. Unterschiede bestehen aber – trotz weiterer Annäherung durch das Lebenspartnerschafts-Überarbeitungsgesetz aus dem Jahr 2004 – vor allem im Kindschaftsrecht. Im Folgenden wird die Frage gestellt, inwieweit die geltenden Regelungen den vielschichtigen Verhältnissen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit Kindern gerecht werden⁵⁶.“

„Etwa 8% aller gleichgeschlechtlichen Partner leben mit Kindern⁵⁷.“ „Einer Recherche zufolge handelt es sich um mindestens 6600 Kinder, Schätzungen gehen sogar von bis zu 19000 Kindern aus. Rund 2200 Kinder wachsen derzeit in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf. In den meisten Fällen leben die Kinder in lesbischen Partnerschaften. Die Kinder stammen oft aus einer vorangegangenen heterosexuellen Partnerschaft des leiblichen Elternteils, es werden aber auch Kinder, die durch künstliche Befruchtung einer Partnerin mit Spermien gezeugt wurden, in die bestehende Familie hineingeboren. Seltener leben in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Kinder, die mit keinem der Partner leiblich verwandt sind, etwa Pflegekinder oder von einem Partner allein adoptierte Kinder⁵⁸.“

⁵⁵ Zitiert aus: Schwab, **ebenda**, s. 385.

⁵⁶ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 388, 426, 462 et seq.

⁵⁷ Zitiert aus: Marina, Rupp, **Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**, Bundesanzeiger Verlag, 2009, s. 11 et seq.

⁵⁸ Zitiert aus: Nina, Dethloff, **„Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner?“**, Familie Partnerschaft Recht (FPR), 2010, Heft 5, s. 208 et seq.

Zum Abschluss wird in den folgenden Paragraphen die Stiefkind und gemeinsame Adoption behandelt:

A- STIEFKINDADOPTION

"Eine gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes durch Lebenspartner ist nicht möglich. Der Gesetzgeber hat den für Ehegatten geltenden BGB § 1741 Absatz II, 2 nicht auf Lebenspartner erweitert. Trotz alledem ist die Einzeladoption eines fremden Kindes durch einen der Lebenspartner rechtlich nicht ausgeschlossen⁵⁹."

„Seit dem 1. 1. 2005 können eingetragene Lebenspartner nach LPartG § 9 Absatz VII das leibliche Kind des Partners adoptieren. Mit der Adoption wird es das gemeinsame Kind beider Partner, LPartG § 9 Absatz VII 2, BGB § 1754 Absatz I. In den Fällen, in denen das Kind durch künstliche Befruchtung einer Partnerin gezeugt wurde kann die Adoption durchgeführt werden, welches zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtslage geführt hat. Diese Art der Adoption ist die einzige Möglichkeit, eine verwandtschaftliche Beziehung zur sozialen Mutter herzustellen⁶⁰."

„Bei der Stiefkindadoption ist von Bedeutung, dass der andere leibliche Elternteil – so vorhanden – die Adoption, einwilligen muss. Bei diesem Thema ist zu beachten, dass fast die Hälfte der Familien in Lebenspartnerschaften in einer Stieffamiliensituation leben, d.h. die Kinder wurden in einer früheren heterogenen Beziehung geboren. Die meisten Eltern, die sich in einer solchen Situation befinden, möchten den Kontakt und Beziehung zwischen Kind und seinem anderen Elternteil aufrecht erhalten. Der leibliche Elternteil steckt allerdings in einem Dilemma, da sie zwischen den Anforderungen von leiblichem und sozialem Elternteil – und eventuell auch noch den Kindern – stehen. Die sozialen Eltern wünschen sich oftmals mehr Verantwortung und rechtliche Sicherheit. Sie wünschen häufiger eine Stiefkindadoption als die leiblichen Eltern in der Lebenspartnerschaft. Letztere versuchen eher, auch die Bindung des Kindes zur anderen Herkunftsfamilie zu stützen. So ist es schwer, mit der komplexen Fami-

⁵⁹ Zitiert aus: Muscheler, **ebenda**, s. 231.

⁶⁰ Zitiert aus: Dethloff, **FPR**, s. 208.

liensituation klarzukommen. In vereinzelt Fällen wird eine Stiefkindadoption gegen den Willen des anderen Elternteils angestrebt⁶¹.“

„Wenn Kinder nicht aus früheren Partnerschaften bestehen, sondern in die Lebensgemeinschaft hineingeboren wurden, sieht die Lage anders aus. In einer solchen Familie leben 45% der Lebenspartnerschaften. Oftmals entscheiden sich die Paare gemeinsam für diesen Weg. Für gleichermaßen Elternrechte müssen die sozialen Elternteile erst die formale Stiefkindadoption durchführen. Vielen Eltern in dieser Familiensituation erscheint dies unpassend und sie wünschen sich eine geteilte Elternverantwortung von Anfang an. Schwierig ist, dass der andere leibliche Elternteil – soweit er bekannt ist – in die Stiefkindadoption einwilligen muss. Dies kann unter Umständen nicht zu den Interessen des sozialen Elternteils in der Lebenspartnerschaft oder auch den Intentionen beider Partner gehören, weshalb manche eine anonyme Samenspende wählen, um das Risiko der Einmischung zu vermeiden. Man muss in Kauf nehmen, dass mit dem Verschweigen seiner Herkunft genuine Rechte des Kindes betroffen sind. Bei der Stiefkindadoption von Kindern, die in der Lebenspartnerschaft geboren wurden, werden zudem die Wartezeiten und die Verfahrensdauer als Unsicherheit empfunden⁶².“

„Kettenadoption nach BGB §1742 ist in den Lebenspartnerschaften verboten. Die in BGB § 1742 enthaltene Ausnahme vom Verbot der Kettenadoption für die eheliche Stiefkindadoption ist nicht auf Lebenspartner übertragen worden (vgl. einerseits den Wortlaut des BGB § 1742 und des LPARTG § 9 Absatz VII 2 LPartG andererseits). Daher kann der Lebenspartner nur das leibliche Kind des anderen Partners adoptieren. Zweck ist es, eine Umgehung des Verbotes gemeinschaftlicher Fremdadoption zu verhindern. Seltsam ist die Gesetzestechnik in LPARTG § 9 Absatz VII 2 LPartG. Die Stiefkindadoption, die nur einen Unterfall der Adoption darstellt, wird nur auf einzelne Normen des Adoptionsrechts verwiesen. Sollen die anderen Normen des Adoptionsrechts (z.B. BGB § 1741 Absatz I BGB: Erfordernis der Kindeswohldienlichkeit; BGB § 1752: Dekretsystem; BGB § 1755 Absatz I BGB: Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zum anderen Elternteil und dessen Verwandten) nicht anwendbar sein? Nur wenn die künstliche Befruchtung der andere El-

⁶¹ Zitiert aus: Rupp, **ebenda**, s. 187. ; Staudinger, **ebenda**, s. 298.

⁶² Zitiert aus: Rupp, **ebenda**, s. 187.

ternteil des Kindes nicht erreichbar ist, kann einer Stiefkindadoption zugestimmt werden⁶³.“

„Die Stiefkindadoption bewirkt, dass das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner erlangt, BGB § 1754 Absatz I BGB. Alle Normen, die von einem gemeinsamen Kind sprechen, gelten nun automatisch auch für Lebenspartner und ihr(e) Kind(er)⁶⁴.“

Zusammengefasst bedeutet dies:

„Die Stiefkindadoption muss vor allem dann gewährleistet werden, wenn zwei Lebenspartnerinnen ihren Kinderwunsch durch künstliche Befruchtung der einen Partnerin mittels Samenspende vollziehen. Jedoch ist bei der Heterologen Insemination das Kind dem Vater schon abstammungsrechtlich zugeordnet, somit kann die soziale Elternschaft einer Lebenspartnerin nur durch Adoption rechtlich verankert werden⁶⁵.“

B- GEMEINSCHAFTLICHE ADOPTION

„Eine gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner ist „de lege lata“ nicht erlaubt. Die Möglichkeit, das zuvor von einem Partner allein adoptierte Kind im Wege der Stiefkindadoption anzunehmen ist auch verschlossen. Ein Lebenspartner kann lediglich alleine ein Kind adoptieren. Die sexuelle Orientierung des Annehmenden bewirkte im Jahre 2002 noch nicht die Ablehnung des Adoptionsantrags, wie der European Gerichts des Menschen Rechte (EGMR) nun auch ausdrücklich festgestellt hat, dies wurde nicht als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des European Menschen Rechte Konvention (EMRK), Artikel 14 i.V. mit EMRK, Artikel 8 angesehen, da sie zum Schutz der Gesundheit und Rechte des Kindes gerechtfertigt sei. Im Jahre 2008 wiederum dürfe die Ablehnung nicht (direkt oder indirekt) mit der sexuellen Orientierung des Antragstellers begründet werden⁶⁶.“

⁶³ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 452. ; Dethloff, **FPR**, s. 208 et seq.

⁶⁴ Zitiert aus: Wellenhofer, **ebenda**, s. 705.

⁶⁵ Zitiert aus: Dethloff, **ebenda**, s. 462.

⁶⁶ Zitiert aus: Claudia, *Grehl*, **Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten**, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 2008, s. 19. ; EGMR, FamRZ 2003, FAMRZ Jahr 2003 Seite 149. ; EGMR, NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 3637 = FamRZ 2008, FAMRZ Jahr 2008 Seite 845. Zitiert aus: *Dethloff*,

„Bei einer Einzeladoption wird die sexuelle Orientierung nicht beachtet, so ist nicht einzusehen, warum eingetragenen Lebenspartnern eine gemeinschaftliche Adoption verboten wird. Außerdem ist auch die Annahme des Gesetzgebers, eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare widerspreche generell dem Kindeswohl, nicht begründbar. Wissenschaftliche Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Raum zeigen schon seit längerem, dass sich Kinder und Jugendliche, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen, in ihrer emotionalen, sozialen und psychosexuellen Entwicklung nicht von Kindern aus anderen Familien unterscheiden. Diese Erkenntnisse wurden neuerdings durch eine repräsentative Untersuchung, die im Auftrag des BMJ unter Leitung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg durchgeführt wurde bestätigt⁶⁷.“

Es gibt viele pro und contra Thesen über Adoption durch gleichgeschlechtliches Paar⁶⁸. Meiner Meinung nach können bestehende Untersuchungen nicht

ebenda, s. 462. ; Petzold, „**Die gemeinschaftliche Adoption minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner**“, Familie, Partnerschaft, Recht, (FPR), 2005, s. 269.

⁶⁷ Vergleichen: *Flaks/Ficher/Masterpasqua/Joseph*, **Lesbians Choosing Motherhood: A Comparative Study of Lesbian and Heterosexual Parents and their Children, Developmental Psychology**, 31 Jg. (1995), s. 105; *Gartrell/Rodas/Deck/Peyser/Banks*, „**The National Lesbian Family Study: IV, Interviews with the 10-Year-Olds**“, American Journal of Orthopsychiatry, 75 Jg. (2005), s. 518; Siehe hierzu näher *Rupp*, *ebenda*, s. 233ff. Zitiert aus: Dethloff, **FPR**, s. 210, Fussnote: 16- 17.

⁶⁸ Zum bei Spiel: **Pro Meinungen**: „Im Juli 2009 wurde die erste umfassende wissenschaftliche Studie über »Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Deutschland« veröffentlicht. Sie zeigt deutlich: Für das Wohl des Kindes ist eine gute Beziehung zwischen Kind und Eltern entscheidend und nicht deren sexuelle Identität. Wie bei allen Paaren, die sich um eine Adoption bemühen, sollte auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren vorurteilsfrei die Eignung geprüft werden; ein pauschaler Ausschluss ist diskriminierend“ (von **Claudia Roth, GRÜNE, Permalink**). ; „Grundsätzlich sehe ich in der natürlichen Gegebenheit zweier unterschiedlich geschlechtlicher Eltern die besten Voraussetzungen für ein Kind. Das Aufwachsen in familiärer Umgebung wie sie auch eine gleichgeschlechtliche Ehe bieten kann, bietet sicherlich mehr Vorteile als eine Alleinerziehung und erst recht als eine Heimerziehung“ (von **Mali Dieckmann, Einzelbewerber, Permalink**). ; „Kinder gleichgeschlechtlicher Paare entwickeln sich – da gibt es viele Beispiele – völlig normal. Verweigerung von Adoptionen ist eine von vielen Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare“ (von **Winfried Anslinger, GRÜNE, Permalink**). ; „Warum denn nicht? Familie ist da, wo Menschen füreinander sorgen“ (von **Ines Vogel, SPD, Permalink**). ; „Im Juli 2009 wurde die erste umfassende wissenschaftliche Studie über »Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Deutschland« veröffentlicht. Sie zeigt deutlich: Für das Wohl des Kindes ist eine gute Beziehung zwischen Kind und Eltern entscheidend und nicht deren sexuelle Identität. Wie bei allen Paaren, die sich um eine

Adoption bemühen, sollte auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren vorurteilsfrei die Eignung geprüft werden; ein pauschaler Ausschluss ist diskriminierend“ (von **Thomas Gambke, GRÜNE, Permalink**). ; „Selbstverständlich, warum sollten zwei Frauen oder zwei Männer schlechtere Eltern sein. Hier geht es um Liebe und nicht um konservative Moral“ (von **Christian Peiker, DIE LINKE, Permalink**). ; Kontra Meinungen: „Ausschlaggebend müssen hier die Interessen der Kinder sein. Kindern sollte nicht die Möglichkeit genommen werden, in der Zeit ihres Aufwachsens in ihrem zentralen sozialen Bezugfeld prinzipiell beide Geschlechterrollen zu erleben und zu verarbeiten“ (von **Gerd Brenner, GRÜNE, Permalink**). ; „Man möge es mir nachsehen, aber ich glaube dafür ist die Zeit noch nicht reif. Kinder können sehr grausam sein. Ohne dass diese Form des Zusammenlebens eine »gewisse Normalität« erlangt hat, wird es nur einen zusätzlichen Angriffspunkt für Hänseleien oder gar Mobbing darstellen. Ob also das Leben im Heim oder in einem Haushalt mit gleichgeschlechtlichen Erziehungsberechtigten die bessere Basis für einen behüteten Start ins Leben darstellt ist noch zu prüfen. Einstweilen könnte man mit dem Versuch von Pflegestellen, aus denen die Kinder auf eigenen Wunsch sofort wieder genommen werden können, Erfahrung sammeln“ (von **Walter Price, ödp, Permalink**). ; „Die Ehe von Mann und Frau ist von Artikel 6 Grundgesetz privilegiert, wie sich auch aus den Motiven der Verfassungsmütter und -väter ergibt“ (von **Tankred Schipansk, CDU, Permalink**). ; „Die Ehe von Mann und Frau ist von Artikel 6 Grundgesetz privilegiert, wie sich auch aus den Motiven der Verfassungsmütter und -väter ergibt“ (von **Veronika Maria Bellmann, CDU, Permalink**). ; „Kinder brauchen Vater und Mutter“ (von **Karl-Edmund Vogt, ödp, Permalink**). ; „Ich stehe zum »klassischen« Familienbild. Das mag altmodisch wirken, ist aber aus meiner beruflichen Erfahrung als Erzieherin noch immer das stabilste Umfeld für Kinder. Damit spreche ich gleichgeschlechtlichen Paaren aber weder die Liebe, noch die Fähigkeit der Fürsorge ab. Einem adoptierten Kind geht es möglicherweise bei einem gleichgeschlechtlichen Paar besser, als im Heim oder einer »klassischen« Familie, das hängt von den betroffenen Personen ab. Eine sehr schwierige Entscheidung“ (von **Michaela Pries, CDU, Permalink**). ; „Die Normalität in unserer Gesellschaft ist und bleibt die Familie mit Vater und Mutter. Adoptierte Kinder haben ein Recht darauf, diese Normalität in ihrer Familie zu erleben, mit Vater UND Mutter aufzuwachsen. Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl!“ (von **Norbert Barthl, CDU, Permalink**). ; „Die Familie steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Familie ist für mich keine gleichgeschlechtliche Beziehung“ (von **Jörn Langefeld, FDP, Permalink**). ; „Als Christdemokraten stehen wir noch immer für das klassische Familienbild“ (von **Michael Fuchs, CDU, Permalink**). ; „Nur wenn deren leibliche Mütter oder Väter mit neuen Partnern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zusammen leben. Männer und Frauen sind unterschiedlich und Kinder brauchen beide als Eltern, um an ihnen zu wachsen“ (von **Maria Franziska Flachsbarth, CDU, Permalink**). ; „Meiner Meinung nach sollten adoptierte Kinder eine weibliche und eine männliche Bezugsperson haben. Das ist meines Erachtens am ehesten im Sinne des Kindeswohles. Die Familienpolitik sollte sich an dem gängigen, bisher gültigen Familienverständnis ausrichten. Ich behaupte nicht, dass Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften keine Liebe erfahren können – ganz im Gegenteil. Ich meine nur, dass zunehmende Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht die Toleranz gegenüber den Adoptivkindern, denen ungewöhnliche "Eltern" Verhältnisse geradezu aufgezwungen werden, beschneiden darf. Tatsächlich

die gesamte Bandbreite alle Kinder die von gleichgeschlechtlichen Paaren adoptiert werden abdecken. Viele andere Kinder können in eine ganz anderen Lebenssituation aufwachsen und das „normale“ aufwachsen verpassen. Außerdem sagen die Untersuchungen nichts über die Zukunft dieser Kinder aus somit sind Fehlentwicklungen bei dem Kind nicht ausgeschlossen. Außerdem erkennt die UN-Konvention über die Rechte des Kindes kurz **UN-Kinderrechtskonvention**⁶⁹, dass jedes Kind bestimmte grundlegende Rechte

sind die bestehenden Bestimmungen, die in bestimmten Fällen schon jetzt adoptionsähnliche Kindesaufnahmen zulassen, nicht konsequent und kaum logisch nachvollziehbar. Die Entwicklung sollte aber nicht hin zu einer vollständigen Liberalisierung gehen, sondern zu dem Grundsatz, dass Adoptionen seitens verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften Vorrang haben sollten. Kindesadoptionen seitens gleichgeschlechtlicher Paare sind zwar nicht gänzlich zu verbieten, sollten aber nachrangig berücksichtigt werden, z. B. wenn sich nicht ausreichend geeignete verschiedengeschlechtliche Adoptiveltern finden“ (**von Matthias Dietrich, ödp, Permalink**). ; „Kinder gehören zu der natürlichen Liebe von Mann und Frau. Von Natur aus immer unfruchtbare gleichgeschlechtliche Beziehungen sollten kein Adoptionsrecht haben. Mann und Frau sind rechtlich gleich, aber im Wesen verschieden. Darüber gibt es unzählige Bücher und Berichte. Diese Verschiedenheit gehört zur echten Elternschaft. Keine Experimente mit unseren Kindern! Jeder, der es will, soll lesbisch oder schwul sein und darf deswegen nicht benachteiligt werden. Aber es gibt keinen Rechtsanspruch auf Kinder. Ich bin auch gegen künstliche Befruchtung, weil Leben nicht der Willkür ausgesetzt darf. Personen, die das Schwul- und Lesbisch sein kritisieren, ohne die Würde und Freiheit der betroffenen Personen in Frage zu stellen, dürfen nicht durch Antidiskriminierungsgesetze in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt werden. Das intolerante Verhalten vieler Homosexuellen und ihrer Lobbygruppen ist inakzeptabel“ (**von Felix Johannes Staratschek, ödp, Permalink**). ; „Ein Kind hat nach dem Naturrecht das natürliche Recht von Vater und Mutter erzogen zu werden. Diese sind zwei Seelenteile, die zusammen ein Ganzes ergeben. Wird ihm dies genommen, so fehlt ihm die Natur; hiervoor sind Kinder zu schützen“ (**von Helmut Schätzlein, Einzelbewerber, Permalink**). ; „Es gibt in Deutschland so viele adoptionswillige Hetero-Paare, die kein Kind finden. Wenn es jetzt zu wenige adoptionswillige Heteros gäbe, würde ich anders denke, da ich auch einem Homopaar ohne Zweifel zutraue, einem Kind ein liebevolles Heim zu geben. Trotzdem erscheint es mir am allerbesten, wenn ein Kind als Leitbild beide Geschlechter, Vater und Mutter, erlebt“ (**von Andreas Neuner, FDP, Permalink**). ; „Der Schutz des Kindes steht hierbei im Vordergrund. Ein Kind ist in einer traditionellen Familie besser aufgehoben“ (**von Helmut Brandt, CDU, Permalink**). Prüfen die website für die pro und contra Thesen: http://www.wen-waehlen.de/btw09/kandidaten/begrueundung_1065.html (Online, 18.09.2010).

⁶⁹ Kinder haben zehn Grundrechte: 1- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht; 2- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit; 3- das Recht auf Gesundheit; 4- das Recht auf Bildung und Ausbildung; 5- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung; 6- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;

hat, einschließlich angehoben und von seinen Eltern in einer Familie betreut werden und haben eine Beziehung zu beiden Eltern, auch wenn sie getrennt sind (das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause, Recht auf eine Mutter und einen Vater). Gleichgeschlechtliche Ehe untergräbt dieses Recht, weil das Kind nicht konnte wählen diese Situation. Das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Union sollte nicht darauf bestehen, ein Kind durch die Änderung der Definition der Ehe, dieses Recht zu ignorieren, durch die Förderung der Idee, dass die Ehe "zwischen zwei Menschen und nicht als eine Institution in erster Linie um Kinder zu schützen, indem eine offizielle Sanktion auf eine Institution, die den Wünschen der Erwachsenen den Vorrang vor Kindern, und mit dem Recht zu sagen, dass Mütter und Väter vollkommen austauschbar sind, wie zwingen Adoptionsvermittlungstellen für Kinder in Heimen ohne beide einen Vater und eine Mutter⁷⁰".

Während bei der Adoption in die Lebenspartnerschaft dem Kind kein wirklicher Vater sondern nur „die Vater Rolle“ aufgezwungen wird.

Die Untersuchung besagt dass Kinder in Regenbogenfamilien nicht gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt sind, entscheidend sei vielmehr der offene Umgang mit Diskriminierungen. Diskriminierungserfahrungen von Kindern in Regenbogenfamilien können nicht die Zulassung einer gemeinschaftlichen Adoption verhindern, denn soweit diese Diskriminierung erfahren, sind sie allein Folge des Aufwachsens in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, nicht hingegen der rechtlichen Absicherung eines ohnehin bestehenden faktischen Eltern-Kind-Verhältnisses durch eine Adoption. Nach Dethloff: „De lege ferenda kann daher eingetragenen Lebenspartnern eine gemeinschaftliche Adoption erlaubt werden“. Der Trend in vielen anderen Ländern zeigt, dass oft zunächst keine oder lediglich eine Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare zugelassen war, in Folge dessen dann aber auch die gemeinschaftliche Adoption erlaubt wurde. Das Europäische Übereinkommen über die Adoption

7- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens; 8- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung; 9- **das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause**; 10- das Recht auf Betreuung bei Behinderung. <http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderrechtskonvention> (Online, 18.09.2010).

⁷⁰ http://en.wikipedia.org/wiki/Same-sex_marriage_and_the_family#cite_note-37 (Online, 31.08.2010).

von Kindern von 1967, behält eine gemeinschaftliche Adoption noch Ehegatten vor, wobei seit dem 27. 11. 2008 die Möglichkeit eröffnet ist, auch gleichgeschlechtlichen Paaren, die in stabiler Beziehung leben, die Adoption zu ermöglichen⁷¹.

„Mit den neuen Regelungen wurde das Recht auf Stiefkindadoption verbessert. Vorzuziehen wäre allerdings, wenn eine Absicherung der Adoption bereits mit der Geburt des Kindes möglich wäre. Nach Dethloff: Die alleinsorge des leiblichen Elternteils bestehende Mitentscheidungsrecht bei der Erziehung des Kindes ist de lege ferenda auf gemeinsame Sorge zu erweitern. Das Soziale Elternteilrecht des Stiefelternteils sollte mit einer notwendigen Reform erweitert werden auf einen Sorgerechterwerb. Da die Zahl von Kindern, die in faktischen Gemeinschaften aufwachsen und nicht in eingetragenen Partnerschaften größer ist, muss es für diese einer besseren Absicherung geben. Neue komplexe Familienformen zwingen uns in Zukunft differenzierte Lösungen, für außerordentliche Fälle parat zu haben⁷².“

Während man Lösungen findet und neue Regelungen entwirft, sollte man mehr als das Recht auf ein Kind der homosexuellen Lebenspartner, das Recht und die Interessen des Kindes (Kindeswohlprinzip) vordergründig beachten.

BIBLIOGRAPHIE

- 1- Barbara, Dauner-Lieb/ Thomas, Heidel/ Gerhard, Ring, **BGB Anwalt Kommentar**, Band 4: Familienrecht, Deutscher Anwalt Verlag, 2005.
- 2- Christian, Berger, Vorbemerkungen, in: Othmar, Jauernig, **Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar**, 13. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2009.
- 3- Claudia, Grehl, **Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten**, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 2008.
- 4- Dieter, Schwab, **Eingetragene Lebenspartnerschaft – ein Überblick –**, Familienrecht Zeitschrift (FamRZ), 2001, s. 385- 398.

⁷¹ **Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern** (revidiert) SEV-Nr.: 202, abrufbar unter:
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=202&CM=1&CL=GER> (9. 12. 2009). ; Dethloff, **FPR**, s. 210.

⁷² Zitiert aus: Dethloff, **FPR**, s. 210.

- 5- Elisabeth, Koch, **Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), Münchener Kommentar zum BGB, Band 7/2, Halb band, Familienrecht I, § 1587 nF, Versorgungsausgleichgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz**, 5. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010.
- 6- Gerhard, Stuber-Ettingen, „**Form und Verfahren der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Heft 5, 2010, s. 188- 191.
- 7- Hanna-Maria, Uhlenbrock, **Gesetzliche Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften in Deutschland und Frankreich**, Band 107, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main. Berlin. Bern. Bruxelles. New York. Oxford. Wien, 2005
- 8- Hans, Prütting/ Gerhard, Wegen/ Gerd, Weinreich, **BGB Kommentar**, 5. Neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Luchterland, 2010.
- 9- Harm Peter, Westermann, **Erman Bürgerliches Gesetzbuch Handkommnetar II**, 12 neubearbeitete Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2008.
- 10- Helmut, Büttner, „**Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft**“, FamRZ 2001, 1105 – 1112.
- 11- Jörg, Kleinwegener, **§ 26 Die eingetragene Lebenspartnerschaft**, in: Klaus, Schnitzler, **Münchener Anwalts Handbuch, Familienrecht**, 3. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2010.
- 12- Karlheinz, Muscheler, „**Die Reform des Lebenspartnerschaftsrechts**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 2010, Heft 5, s. 227- 236.
- 13- Karlheinz, Muscheler, **Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Begründung- Rechtsfolgen- Aufhebung- Faktische Partnerschaft**, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2001.
- 14- Marina, Rupp, „**Das Lebenspartnerschaftsgesetz- Einschätzungen von Betroffenen und Experten**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 2010, s. 185- 188.
- 15- Marina, Rupp, **Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**, Bundesanzeiger Verlag, 2009.
- 16- Marina, Wellenhofer, „**Das neue Recht für eingetragene Lebenspartnerschaften**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) , 2005, Heft 11, s. 705- 709.
- 17- Michael, Grünberger, „**Die Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Zusammenspiel von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht, Das Urteil des BVerfG zur VBL-Hinterbliebenenrente**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Heft 5, 2010, s. 203 – 208.

- 18- Nina, Dethloff, „**Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner?**“, Familie Partnerschaft Recht (FPR), 2010, Heft 5, s. 208 – 210.
- 19- Nina, Dethloff, „**Die eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2001, s. 2598 – 2604.
- 20- Nina, Dethloff, **Familienrecht**, Juristische Kurz-Lehrbücher, 29. Auflage, Verlag C. H. Beck, 2009.
- 21- Otto, Palandt, **Palandt Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar mit Nebengesetzen**, 69. Neubearbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010.
- 22- Petzold, „**Die gemeinschaftliche Adoption minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner**“, Familie, Partnerschaft, Recht, (FPR), 2005, Heft 7, s. 269- 273.
- 23- Rainer, Kemper, „**Die Lebenspartnerschaft in der Entwicklung, Perspektiven für die Weiterentwicklung des Lebenspartnerschaftsrechts nach dem Urteil des BVerfG vom 17. 7. 2002**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, Heft 1, s. 1- 5.
- 24- Rainer, Kemper, „**Rechtsanwendungsprobleme bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft**“, FF 2001, s. 156- 166.
- 25- Reinhard, Voppel, Redaktor: Michael, Coester, **J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, LPartG**, Bearbeitung 2010, Sellier- de Gruyter, Berlin, 2010.
- 26- Scholz/Uhle, „**Eingetragene Lebenspartnerschaft und Grundgesetz**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2001, s. 393- 400.
- 27- Stephan, Stüber, „**Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts**“, FamRZ, 2005, s. 574- 577.
- 28- Volker, Beck, „**Gleichstellung durch Öffnung der Ehe**“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 2010, Heft 5, s. 220- 226.
- 29- Wacke, **Münchener Kommentar zum BGB**, Band ErgBd, Band 8, Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), 4. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2004.
30. Harald, Scholz/Norbert, Kleffmann/ Stefan, Motzer, **Praxishandbuch Familienrecht**, 20. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2010.
<http://beckonline.beck.de/Default.aspx?words=BGB&btsearch.x=42&filter=¤tSfcWithoutAbo>, Online, 17.09.2010.

<http://beckonline.beck.de/Default.aspx?words=Lebenspartnerschaftsgesetz&btsearch.x=42&filter=¤tSfcWithoutAbo=WORDS%3DBGB%26BTSEARCH.H.X%3D42>, Online, 17.09.2010.